

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 4. März 1993

12. Stück

33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Feber 1993, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

### **33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Feber 1993, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird**

Auf Grund des Art. 103 Abs. 2 B-VG und des Art. 59 L-VG wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 1969, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird (GeOL), LGBl. Nr. 11/1969 in der Fassung LGBl. Nr. 40/1978, 23/1984, 31/1985, 1/1986, 63/1987 und 61/1988 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Z 27 lautet:

„27. Alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung der Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung zu unterziehen sind, soweit an anderer Stelle des § 2 keine abweichende Regelung getroffen wird. Verfügungen, durch die Landesmittel in

Anspruch genommen werden, dürfen grundsätzlich nur auf Grund eines in der Sitzung der Landesregierung gefaßten Beschlusses getroffen werden. Ohne Einholung eines Sitzungsbeschlusses dürfen solche Verfügungen vom sachlich zuständigen Mitglied der Landesregierung nur dann in Vollzug gesetzt werden, wenn sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertragsmäßiger Verpflichtung erfolgen (unter Beachtung des § 22 Abs. 6) oder wenn die Ausgabe im Einzelfall den Betrag von S 100.000,— nicht übersteigt (unter Beachtung des § 22 Abs. 5); doch sind die solche Angelegenheiten behandelnden Dienststücke der Beratung und Beschlußfassung in der Sitzung zu unterziehen, wenn dies von einem Mitglied der Landesregierung begehrt wird oder wenn Bedarfszuweisungen an Gemeinden vergeben werden.“

Für die Landesregierung:

**Stix**

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt  
Erscheinungsort: Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt